

6. Die Kostenüberschläge gemäß Ziff. 5 sind von den Filialen bzw. Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank auf Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Maßnahmen und in preisrechtlicher Hinsicht zu prüfen. Den Baubetrieben und Investträgern ist das Prüfungsergebnis und für jedes Objekt diejenige Summe bekanntzugeben, bis zu welcher die Zahlungsbereitschaft übernommen wird.

7. Auftraggeber für die Durchführung der Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung der Winterbauarbeiten ist der Investträger des Bauobjektes. Der Baubetrieb hat diesen Auftrag in einem Nachtrag zum Bauleistungsvertrag für das betreffende Objekt sicherzustellen.

Für diesen Nachtrag gilt die von der Filiale bzw. Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank in ihrer Zahlungsbereitschaft gemäß Ziff. 6 genannte Summe als Höchstsumme.

8. Die zusätzlichen Winterbaukosten sind nachzuweisende Kosten und werden für die Aufwendungen folgender Maßnahmen erstattet:

- a) für das Einrichten, Vorhalten und den Betrieb der für das Erwärmen von Baustoffen, Bauteilen und Arbeitsplätzen getroffenen Maßnahmen einschließlich ihrer Wiederbeseitigung,
- b) für das Einrichten und Vorhalten der Schutzverkleidung bei Bauten, Maschinen und Lagern mit Matten, Zeltbahnen, Verschalungen u. ä. einschließlich ihrer Wiederbeseitigung,
- c) für das Einrichten, Vorhalten und den Betrieb behelfsmäßiger Beleuchtungen einschließlich ihrer Wiederbeseitigung,
- d) für den effektiven Verbrauch an Zusatzstoffen, wie Frostschutzmittel, Streusalz u. ä.,
- e) für das Beseitigen von Schnee und Eis sowie Schutzmaßnahmen bei Eisglätte in dem für die Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Umfang,
- f) für erschwertes Lösen gefrorener Bodenmassen, wobei Erdarbeiten in der Regel nur dann als Winterbauarbeiten anzuerkennen sind, wenn sie zur Inbetriebnahme eines Bauobjektes in den Wintermonaten durchgeführt werden müssen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf Antrag das Ministerium für Aufbau gemeinsam mit der Zentrale der Deutschen Investitionsbank,
- g) für die Ausfallzeit infolge zu gewährender Wärmepausen für Arbeiten, die auf ungeschützten Arbeitsplätzen durchgeführt werden müssen.

In der Regel gelten folgende Wärmepausen, die nicht auf die in einer Arbeitsschicht festgesetzte Arbeitspause angerechnet werden dürfen, als angemessen:

bei Temperaturen von  $-4^{\circ}\text{C}$  bis  $-8^{\circ}\text{C}$   
25 Minuten je Normalschicht,

bei Temperaturen unter  $-8^{\circ}\text{C}$  bis  $-10^{\circ}\text{C}$   
40 Minuten je Normalschicht,

bei Temperaturen unter  $-15^{\circ}\text{C}$   
50 Minuten je Normalschicht.

Für die Berechnung der Wärmepausen gilt das Mittel der Temperatur, aus der Messung bei Arbeitsbeginn und nach vierstündiger Arbeitszeit.

Für die Vergütung der Wärmepausen gilt der tariflich zu zahlende Zeitlohn ausschließlich Erschwernis-, Schutz- und Gefahrenzulage,

h) für die Kosten der Wettervorhersage des Wetterdienstes.

9. Mit der Erstattung der Aufwendungen gemäß Ziff. 8 sind sämtliche Mehrkosten für Winterbauarbeiten einschließlich der Kosten für eventuell erforderliche Nacharbeiten abgegolten.

10. Von der Erstattung gemäß Ziff. 8 sind auszuschließen die Kosten für

- a) Beheizung und Beleuchtung der Unterkünfte,
- b) Winterfestmachung zum Schutz gegen Witterungseinflüsse für die Zeit der Stilllegung von Bauvorhaben,
- c) Schlechtwetterregelung,
- d) etwaige Leistungsminderungen und außertarifliche Erschwerniszuschläge,
- e) Entrümmerungsarbeiten,
- f) Lohnnebenkosten, wie Wege-, Trennungs- und Unterkunftsgelder,
- g) etwaige Mehrkosten bei Objekten, die durch Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Bautermine in den Wintermonaten fertiggestellt werden müssen. Diese Kosten gehen zu Lasten des säumigen Vertragspartners.

11. Die Berechnung der Aufwendungen gemäß Ziff. 8 Buchstaben a bis c und f hat mit Einheitspreisen oder als Stundenlohnarbeiten mit dem jeweils preisrechtlich zulässigen Zuschlagssatz zu erfolgen.

Die Berechnung der Aufwendungen gemäß Ziff. 8 Buchstaben d, e, g und h hat mit Nachweis und den preisrechtlich zulässigen Zuschlagssätzen zu erfolgen.

12. Die Erstattung der zusätzlichen Winterbaukosten erfolgt nach den Finanzierungsrichtlinien der Zentrale der Deutschen Investitionsbank.

Die Investträger haben die geprüften und bestätigten Rechnungen der Baubetriebe mit den dazugehörigen Aufmaßen bzw. Stunden- und sonstigen Nachweisen jeweils für den abgelaufenen Monat bis zum 10. des der Leistung folgenden Monats den Filialen bzw. Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank zur Erstattung vorzulegen.

Schlußtermin für die Erstattung der im IV. Quartal durchgeführten Leistungen und Lieferungen ist der 31. Januar des darauffolgenden Planjahres und für die im I. Quartal 1956 durchgeführten Leistungen und Lieferungen

- a) bei Bauvorhaben in einer Höhenlage unter 300 m ü. N. N. der 30. April 1956 und
- b) bei Bauvorhaben in einer Höhenlage über 300 m ü. N. N. der 31. Mai 1956.

13. In den Bautagebüchern der Baustellen sind die Belange der Winterbautätigkeit besonders aufzunehmen, so daß jederzeit eine Kontrolle des Ablaufs der Winterbauarbeiten und der aufgetretenen Temperaturen und Witterungsverhältnisse möglich ist.

14. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Sie gilt nur für Bauvorhaben des Investitionsplanes, die während der Winterzeit durchgeführt werden.